

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. November 1948.

Arbeitsvorgang bei der Ausstellung von  
Dienstzeitbescheinigungen.231/A.B.  
zu 277/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der von den Abg. G e i s s l i n g e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. November 1948 überreichten Anfrage, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Die Beanstandung des Arbeitsvorganges bei der Ausstellung von Dienstzeitbescheinigungen durch das Referat 9 D des Bundesministeriums für Inneres (Ausstellung von Dienstzeitbescheinigungen zur Geltendmachung von Zivilrechts- und Versorgungsansprüchen) kann sich nur auf jene Parteien beziehen, die schriftlich darum ansuchen. Parteien, die mündlich versprechen, erhalten die gewünschten Bescheinigungen gegen Bezahlung der entsprechenden Bundesverwaltungsabgaben sofort ausgefolgt. Die Stempelmarken sind von den Parteien selbst beizubringen.

**Jene Parteien, die schriftlich um die Ausstellung einer Dienstzeitbescheinigung ansuchen, sollen die erforderlichen Stempelmarken (Eingangsstempel und Beilagenstempel) ihrem Ansuchen in natura beischliessen und den der Bundesverwaltungsabgabe entsprechenden Betrag einsenden, da die Bundesverwaltungsabgabemarken nur bei den Bundesbehörden erhältlich sind. Diese Vorschrift wird von den Parteien, sei es aus Unkenntnis, sei es aus Unachtsamkeit in den meisten Fällen nicht befolgt. Dies hat zur Folge, dass an die Parteien neuerlich mit der Aufforderung herantreten werden muss, die Stempelmarken sowie den Betrag für die Bundesverwaltungsabgabe einzusenden.**

Um den Parteien die Einsendung zu erleichtern, wurde, nachdem nunmehr von der Postverwaltung der Nachnahmeverkehr wieder eingeführt worden ist, Veranlassung getroffen, dass in Hinkunft die gewünschten Bescheinigungen den Parteien als Postnachnahmesendung zugesandt werden. In den Nachnahmebetrag ist die Bundesverwaltungsabgabe, das Nachnahmeporto und allenfalls ein Betrag für noch fehlende Stempelmarken inbegriffen.

Dieser Vorgang, der für die Parteien vorteilhafter ist, bedingt aber andererseits, dass die Verrechnung der nachträglich eingehenden Nachnahmebeträge und deren Aufteilung auf Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und vorausbezahltes Porto umfangreicher wird.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. November 1948.

Ein Nachteil kann sich ergeben, wenn die Nachnahmesendung nicht zugestellt werden kann, weil der Adressat nicht auffindbar ist oder die Annahme verweigert. In diesen Fällen müssten die Postkosten für die vorher zu frankierende Nachnahmesendung vom Bunde getragen werden. Auch die mit der Ausstellung der Bescheinigung verbundene Arbeitsleistung wäre in einem solchen Falle vergeblich erfolgt.

Durch die Neuregelung wird der mit der Ausstellung der Dienstzeitbescheinigung<sup>en</sup> verbundene Arbeitsvorgang vereinfacht, den Parteien zu einer rascheren Erledigung ihrer Ansuchen verholfen und die Überlastung der mit der Ausarbeitung befassten Bediensteten zum Teil vermindert.

-.-.-.-.-